



MOTION

Urheber	PDCVr, durch Vincent Roten, CVPO, durch Aron Pfammatter und CSPO, durch Diego Clausen
Gegenstand	Kantonale Gerichtsbehörden: Schluss mit dem Erfordernis der repräsentativen Vertretung der politischen Kräfte
Datum	08/06/2021
Nummer	2021.06.211

Gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtspflege (RPfLG) müssen die Sprachen, die Regionen und die politischen Kräfte in den kantonalen Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz und der Staatsanwaltschaft angemessen vertreten sein. Artikel 29 Absatz 2 RPfLG besagt seinerseits, dass die Ernennungsbehörde dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung trägt.

Die Magistraten sind in erster Linie Angestellte der Justiz. Von ihnen wird also eine hohe fachliche Kompetenz erwartet und zwar unabhängig von formalen Kriterien. Daher sollten die in Absatz 1 vorgesehenen Kriterien abgeschafft und die fachlichen und menschlichen Kompetenzen in den Vordergrund gerückt werden.

Da das Parlament nach wie vor die kantonalen Gerichtsbehörden zweiter Instanz sowie das Büro der Staatsanwaltschaft wählt, kann es der politischen Repräsentativität auch weiterhin Rechnung tragen, ohne dass es sich dabei um ein ausdrückliches Erfordernis handelt.

Schlussfolgerung

Folglich schlagen wir vor, die Absätze 1 und 2 von Artikel 29 folgendermassen zusammenzufassen:

Art. 29 – Repräsentativität

Die Ernennungsbehörde berücksichtigt die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die angemessene Vertretung der Sprachen in den kantonalen Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz und der Staatsanwaltschaft.